

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 220/2017
Beschlussvorlage		
Vorstandsbüro	öffentlich	☒
Jakob, Iris	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	6	04.07.2017

Wahl des ersten stellvertretenden Bürgermeisters / der ersten stellvertretenden Bürgermeisterin

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Zum ersten stellvertretenden Bürgermeister / zur ersten stellvertretenden Bürgermeisterin wird Rm. _____ gewählt.

Ja _____ Stimmen

Nein _____ Stimmen

Enthaltung _____ Stimmen

Verwaltungserläuterung:

Gemäß § 67 der Gemeindeordnung NW wählt der Rat in geheimer Wahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

Die Anzahl der Stellvertreter ist in der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann bisher auf zwei Vertreter festgelegt worden.

In der konstituierenden Sitzung des Rates am 17.06.2014 einigten sich die Fraktionen auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag. Der erste stellvertretende Bürgermeister sollte von der CDU, der zweite stellvertretende Bürgermeister von der SPD gestellt werden.

Vorgeschlagen und in einem Wahlgang gewählt wurden Rm. Fabian Kippenberg (CDU) und Rm. Berthold Becker (SPD). Weitere Wahlvorschläge lagen nicht vor.

Rm. Fabian Kippenberg hat am 15.06.2017 gegenüber dem Bürgermeister als Vorsitzenden des Rates den Rücktritt von seinem Amt mit Wirkung zum 04.07.2017 erklärt, sodass eine Neuwahl des ersten stellvertretenden Bürgermeisters erforderlich ist.

Scheidet ein stellvertretender Bürgermeister während der Wahlzeit aus, ist gem. § 67 Abs. 2 Satz 7 GO NW der Nachfolger für den Rest der Wahlzeit ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung zu wählen.

Die Durchführung der Mehrheitswahl für den Fall des Ausscheidens eines stellvertretenden Bürgermeisters nach § 67 Abs. 2 Satz 7 GO NW ist vorgesehen, da bei nur einer zu vergebenden Funktion eine Verhältniswahl nicht stattfinden kann.

Gewählt ist die Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Vorschlagsberechtigt sind sowohl die Fraktionen, als auch eigens für die Bürgermeisterwahl gebildete Gruppen von Ratsmitgliedern. Auch können mehrere Fraktionen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

Anzumerken ist, dass der Bürgermeister bei der Wahl seiner Stellvertreter nach § 40 Abs. 2 GO NW das Stimmrecht hat. Auch die Kandidaten, die für das Amt des Stellvertreters vorgeschlagen werden, sind stimmberechtigt, da das Mitwirkungsverbot des § 31 GO NW bei Wahlen in ein Ehrenamt nicht gilt (§ 31 Abs. 3 Nr. 2 GO NW).

Nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses hat der Bürgermeister die gewählten Kandidaten zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Erst durch die Annahmeerklärung der Gewählten ist der Wahlakt vollzogen.